

## Anlagen Sondernutzungsgebührenverzeichnis Neufassung zum 01.01.2002

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	DM	Euro
<b>I. Kurzfristige Sondernutzungen</b>					
1	Aufführungen und Veranstaltungen				
1.1.	gewerblicher Art (z.B. nach dem Gaststätten-gesetz)				
	private Veranstalter	bis 100 Sitzplätze	Tag	80	41
		101 bis 500 Sitzplätze	Tag	120	61
		501 bis 1000 Sitzplätze	Tag	220	112
		über 1000 Sitzplätze	Tag	400	205
	gemeinnütziger Veranstalter (z.B. Vereine)	bis 100 Sitzplätze	Tag	30	15
		101 bis 500 Sitzplätze	Tag	60	31
		501 bis 1000 Sitzplätze	Tag	90	46
		über 1000 Sitzplätze	Tag	120	61
1.2.	nicht gewerblicher Art (z.B. Nachbarschaftsfeste, Polterabende)	bis 50 qm	Tag	30	15
		über 50 qm	Tag	50	26
2.	Informationsstände	bis 5 qm	Tag	30	15
	Ausstellungsfahrzeuge u.ä.	über 5 qm.	Tag	50	26
3.	Verkaufsstände, Verkauf aus Fahrzeugen	bis 5 qm	Tag	40	20
		über 5 qm	Tag	60	31
4.	Baueinplankungen, Lagerung von Baustoffen und Gegenständen aller Art	bis 5 qm	erste Woche	30	15
			jede weitere Woche	20	10
		über 5 qm	erste Woche	40	20
			jede weitere Woche	25	13
5.	Baugerüste	bis 10 lfdm	erste Woche	30	15
			jede weitere Woche	15	8
		Ober 10 lfdm	erste Woche	40	20
			jede weitere Woche	20	10
6.	Aufgrabungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen	nach Dauer und Umfang der Flächeninanspruchnahme		30 bis 1000	15 bis 511
<b>II. Auf Dauer ausgeübte Sondernutzungen</b>					
1	Tisch- und Stuhlaufstellungen in räumlicher Verbindung mit einem stehenden Gewerbe (z.B. Gaststätte, Straßencafe)	bis 20 Sitzplätze	Monat	50	26
		Ober 20 Sitzplätze	Monat	100	51
2.	Verkaufs-, Warenstände in räumlicher Verbindung mit einem stehenden Gewerbe	qm	Monat	5	3
3.	Verkaufskioske, Imbißstände, Lotterieverkaufsstände	qm	Monat	80	41
4.	Verkauf aus Fahrzeugen	1m	Monat	80	41
5.	Warenautomaten				
5.1	mit 1 Ausgabefach	Stück	Jahr	40	20
5.2	für jedes weitere Fach	Stück	Jahr	10	5
<b>III. Sondernutzungen, die in vorstehendem Gebührentarif nicht aufgeführt sind.</b>			<b>10 bis</b>	<b>5 bis 2000</b>	<b>1.023</b>

In besonderen Fällen kann ein Zuschlag bis 250% bzw. ein Abschlag bis zu 50 % vorgenommen werden.